

Notfall in unmittelbarer Verantwortung der Polizei

Vermisstes Kind / Kindesentführung
Bewaffnete Bedrohung in der Schule
Suizid / Tod in der Schule
Brand

Notfall in unmittelbarer Verantwortung der Schule in Zusammenarbeit mit der Polizei und außerschulischen Hilfesystemen

Raub / Erpressung
Körperverletzung
Kindeswohlgefährdung
Mobbing
Schwere Sachbeschädigung
Anschlagsdrohung

Notfallplan der Schule am Weserbogen - GS Wechold

Polizei:	110
Feuerwehr:	112
Notarzt:	112
Notarztwagen:	670454
Giftzentrale:	0421 / 4975268
Krankenhaus Nienburg	05021 / 92100



Dieser Notfallplan wurde entwickelt, um die Sicherheit und einen ungestörten Schulbetrieb in Notfällen zu gewährleisten.

Während eines Notfalls ist es wichtig, dass die Schüler/innen, das Schulpersonal und die Eltern (ggf. auch die Landesschulbehörde) sofort und korrekt informiert werden.

Mitteilungen an die Presse dürfen nur von der Schulleitung oder einer von Ihr befugten Person weitergegeben werden!

Notfälle in unmittelbarer Verantwortung der Schule

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Beleidigung von Lehrerinnen / Lehrern
Wiederholte Anpöbeleien / Persönliche Diffamierung
Sachbeschädigung
Unwetter

Vermisstes Kind / Kindesentführung

Vorgehensweise des Schulpersonals

- 1. Wenn ein Schüler / eine Schülerin während der Unterrichtszeit vermisst wird: Schulleitung sofort informieren.**
- 2. Wenn der vermisste Schüler / die vermisste Schülerin wieder auftaucht: Schulleitung sofort informieren.**
- 3. Wenn der Verdacht besteht, dass ein Fall von Kindesentführung vorliegt: Informationen sichern und der Schulleitung sofort mitteilen.**

Vorgehensweise der Schulleitung

- 1. Feststellen, wann und wo der Schüler / die Schülerin das letzte Mal gesehen wurde und ggf. mit wem (Beschreibung der Person).**
- 2. Ggf. die Schule absuchen.**
- 3. Eltern benachrichtigen.**
- 4. Notruf 110 absetzen.**
- 5. Der Polizei alle Fakten und veranlasste Maßnahmen mitteilen.**
- 6. Weitere Maßnahmen mit der Polizei und den Eltern festlegen.**
- 7. Wenn der Schüler / die Schülerin wieder auftaucht, Polizei und Eltern benachrichtigen.**

Bewaffnete Bedrohung in der Schule

z.B. Schulhof, Schulgelände, Klassenzimmer

Vorgehensweise des Schulpersonals

- 1. Sofort Meldung an die Schulleitung (wenn möglich). Klassen nicht alleine lassen! (Absprache mit Kollegen). Beschreibung der Person, ihres Aufenthaltsortes, was bisher geschehen ist und Einschätzung, welche Gefahr akut besteht.**
- 2. Klassentür wenn möglich geschlossen halten, um die Schüler / innen zu schützen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten, um Gefahr abzuwenden.**

Vorgehensweise der Schulleitung

- 1. Gefahr der Situation abschätzen.**
- 2. Notruf 110, Sachverhaltsschilderung.**
- 3. Möglichst genaue Benennung des Aufenthaltsortes der bedrohenden Person an die Polizei weitergeben.**
- 4. Nachbereitung mit Notfallseelsorge und Schulpsychologen abklären und durchführen.**
- 5. Bericht schreiben.**

Suizid / Tod in der Schule

Vorgehensweise des Schulpersonals

1. Erste Hilfe - Rettungsversuche
2. Fundort der Leiche abschirmen, absperren, nichts verändern!
3. Unbeteiligte Schüler/innen vom Ort des Geschehens fernhalten, sie schützen, beruhigend wirken.

Vorgehensweise der Schulleitung

1. Notruf 110 absetzen.
2. Übermittlung folgender Hinweise :
 - Was ist vorgefallen?
 - Wer ist beteiligt?
 - Wie handelt der, wie handeln die Täter?
 - Wo geschah der Vorfall?
 - Wann geschah der Vorfall?
3. Sobald die Polizei vor Ort ist, übernimmt sie die Regie!
4. Einweiser für Polizei- und Rettungskräfte vor der Schule aufstellen
5. Person/en zur Beruhigung, Betreuung und evtl. Begleitung bestimmen

Brand

Vorgehensweise des Schulpersonals

1. Entsprechend des Alarmplans das Gebäude räumen.
2. Fenster und Türen schließen, Klassenbuch mitnehmen!
3. Vor den Schüler / innen gehen.
4. Am Sammelplatz aufstellen und die Klassen auf Vollständigkeit überprüfen.
5. Vermisste Schüler / innen sofort melden.
6. Weitere Anweisungen von der Schulleitung abwarten.

Vorgehensweise der Schulleitung

1. Sofort Feueralarm auslösen.
2. Feuerwehr über Notruf 112 und Polizei über Notruf 110 alarmieren.
3. Bei der Räumung helfen.
4. Den Aufenthaltsort vermisster Schüler/innen der Feuerwehr mitteilen.
5. Notfall als beendet erklären.
6. Eltern benachrichtigen.
7. Psychische Nachbereitung abklären und durchführen lassen.
8. Bericht schreiben.

Raub / Erpressung

Vorgehensweise des Schulpersonals

- 1. Geschehen sofort beenden bei übersichtlicher Sachlage.**
- 2. Informationen sammeln zur Aufklärung des Vorfalls: Wer, was, wann, wie, wo?**
- 3. Tathergang und Tatbeteiligung aufklären; Täter-Opfer-Beziehung aufklären**
- 4. Opfer Schutz bieten**
- 5. Schutzbedürfnisse des Opfers ernst nehmen, verbindliche Vereinbarung treffen**

Vorgehensweise der Schulleitung

- 1. Polizei alarmieren, Notruf 110.**
- 2. Meldung an die Schulaufsicht**
- 3. Erziehungsberechtigte der betroffenen und beteiligten Schüler/innen informieren**

Körperverletzung

Vorgehensweise des Schulpersonals

- 1. Gewalttat sofort beenden**
- 2. Durch lautes Rufen Aufmerksamkeit herstellen, Hilfe holen**
- 3. Keine Selbstgefährdung! Entwaffnung, wenn möglich**
- 4. Erste Hilfe leisten**

Vorgehensweise der Schulleitung

- 1. Polizei alarmieren, Notruf 110**
- 2. Unfallarzt alarmieren**
- 3. Begleiter für den Transport ins Krankenhaus bestimmen**
- 4. Erziehungsberechtigte informieren**
- 5. Information der Schulaufsicht in schwerwiegenden Fällen**
- 6. Täter / Opfer ermitteln**
- 7. Zeugen befragen**
- 8. Durch Aufklärung Gerüchten entgegenwirken**

Kindeswohlgefährdung

(Vernachlässigung, Misshandlung, Sexueller Missbrauch)

Vorgehensweise des Schulpersonals

1. Bei offenkundiger Kindeswohlgefährdung sofort mit dem Amt für Soziale Dienste Kontakt aufnehmen
2. Bei unmittelbarer Selbst- oder Fremdgefährdung den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst einschalten, der im Akutfall für eine Klinikeinweisung sorgen kann
3. Die Erziehungsberechtigten sind über dieses Vorhaben zu informieren, es sei denn, der wirksame Schutz des Schülers/der Schülerin wird dadurch in Frage gestellt.
4. Bei Unsicherheit und eigener Überforderung unbedingt Gesprächspartner suchen und Rat bei Fachleuten holen
5. Gespräch mit dem Kind möglichst im Beisein einer Vertrauensperson, verständnisvoll und ruhig zuhören, Zeit nehmen
6. Die Bedürfnisse, Wünsche, Ängste des Schülers/der Schülerin aufnehmen und berücksichtigen

Vorgehensweise der Schulleitung

1. Erziehungsberechtigte nach Abstimmung mit Experten informieren, vor allem dann, wenn der Schüler / die Schülerin dem Schularzt vorgestellt worden ist
2. Anzeige bei der Polizei erwägen
3. Regeln und Sicherheitshinweise der Schutzeinrichtung beachten
4. Wenn Kinder und Mütter gemeinsam in eine Schutzeinrichtung aufgenommen werden: Gewalttäter nicht informieren, keine Auskünfte an Dritte über Aufenthaltsort, neue Schule o. ä. Vor allem die Schulsekretärin muss darüber Bescheid wissen !

Schwere Sachbeschädigung

Vorgehensweise des Schulpersonals

1. Die Schwere des Vorfalls beurteilen.
2. Beteiligte Personen identifizieren.
3. Vorfall dokumentieren und der Schulleitung melden.

Vorgehensweise der Schulleitung

1. Die Schwere des Vorfalls beurteilen und festlegen, welche Hilfen benötigt werden. Ggf. Fotos machen.
2. Zeugenaussagen schriftlich festhalten.
3. Disziplinarische Maßnahmen festlegen und entscheiden, ob der Vorfall der Polizei gemeldet werden soll.
4. Finanzielle Fragen klären (Versicherungsschutz, Schadensersatz, etc.).

Anschlagdrohung

Vorgehensweise des Schulpersonals

1. Mit dem Anrufer ausführlich reden und wichtige Mitteilungen aufschreiben. Wenn möglich mithören lassen.
2. Den Anrufer nicht unterbrechen, nur für die folgenden Fragen:
 - Wann soll der Anschlag stattfinden?
 - Wo soll der Anschlag stattfinden?
 - Um was für einen z.B. Sprengsatz handelt es sich?
 - Was wird die Bombe auslösen?
 - Warum machen Sie das?
 - Wer sind Sie? Von wo rufen Sie an?
3. Schulleitung benachrichtigen.
4. Die folgenden Hinweise sind von der Kontaktperson schriftlich festzuhalten und an die Schulleitung / Polizei weiterzuleiten:
 - Wurde eine Nummer angezeigt?
 - Ist der Anrufer bekannt?
 - Wo kam der Anruf her? Nah? Fern? Handy? Telefonzelle?
 - Beschreibung der Stimme: Mann / Frau, jung / alt, Akzent, besondere Merkmale
 - Gab es Hintergrundgeräusche?
 - Kennt der Anrufer die Schule?
 - War der Inhalt des Gesprächs plausibel?

Vorgehensweise der Schulleitung

1. Notruf 110 - Vorgehen mit der Polizei absprechen.
2. Räumung der Schule nach dem geübten Alarmplan (ansonsten wird die Räumung lageangepasst von der Schulleitung vorgegeben).
3. Bericht schreiben.
4. Zusammen mit der Polizei und Staatsanwaltschaft mögliche Strafverfolgungsmaßnahmen einleiten.

Mobbing

Vorgehensweise des Schulpersonals

1. Reagieren, nicht ignorieren!
2. Mobbinggeschehen sofort konsequent unterbinden
3. Geschehen möglichst genau dokumentieren
4. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des Opfers und des Täters
5. Informationen der in der Klasse Unterrichtenden einholen, Gespräch mit dem Ziel, abgestimmtes Verhalten zu vereinbaren

Vorgehensweise der Schulleitung

1. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des Opfers und des Täters
2. Gespräch mit der geschädigten Person suchen. Angriff auf die Person ernst nehmen, eindeutige Stellungnahme gegen Unrecht - ohne Ächtung der beteiligten Personen. Es gibt kein Recht, einen anderen Menschen anzugreifen!
3. Bei schweren Fällen Information an die Schulaufsicht

Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(Vernachlässigung, Misshandlung, Sexueller Missbrauch)

Vorgehensweise des Schulpersonals

1. Verdachtsmomente festhalten (Zeichnungen, Briefe, Aussagen, Beobachtungen beim Hausbesuch oder in der Schule)
2. Nicht voreilig handeln, sondern vertrauliches Gespräch mit einer Person aus dem Kollegium suchen
3. Erwägen, Elternkontakt zu nutzen, um Verdachtsmomente zu klären
4. Gespräch mit dem Kind möglichst im Beisein einer Vertrauensperson
5. Verständnissvoll und ruhig zuhören; Zeit nehmen
6. Eigene mögliche Gefährdung beachten

Vorgehensweise der Schulleitung

1. Bei körperlichen Verletzungen mit Verdacht auf Misshandlung das Kind sofort dem Schularzt vorstellen, Begleitung bereitstellen
2. Eltern, evtl. nach Abstimmung mit Experten informieren, vor allem dann, wenn der Schüler/ die Schülerin dem Schularzt vorgestellt worden ist
3. Klima in der Schule schaffen, in dem das Thema Kinderschutz offen angesprochen werden kann
4. In regelmäßigen Abständen Informationsmaterial zur Verfügung stellen (z.B. über Institutionen, die sich mit dem Thema befassen)

Unwetter

(Unterbringung oder Heimkehr der Schüler/innen)

Vorgehensweise des Schulpersonals

1. Listenübergabe (Schülerdaten) abwarten.
2. Listen abarbeiten.
3. Ggf. Schüler / innen an Betreuungskräfte übergeben.
4. Liste der zu betreuenden Schüler / innen an die Verwaltung weiterreichen.
5. Kollegen / Kolleginnen unterstützen.

Vorgehensweise der Schulleitung

1. Elternvertreter für die Telefonkette benachrichtigen.
2. Liste für die Klassenlehrer erstellen und in die Klassen weiterleiten.
3. Verbindung mit den Busunternehmen herstellen.
4. Informationen an die Eltern weitergeben.

Beleidigung von Lehrerinnen / Lehrern

Vorgehensweise des Schulpersonals

1. Beleidigungen öffentlich zurückweisen
2. Im Gespräch bleiben mit der/dem Angegriffenen
3. Individuelles Schutzbedürfnis ernst nehmen

Vorgehensweise der Schulleitung

1. Fürsorgeverantwortung: in Rücksprache mit der/dem Beleidigten erwägen
2. Deutliche Konsequenzen für den Beleidiger, öffentliche Entschuldigung in demselben sozialen Rahmen, z. B. in der Schulklasse

Wiederholte Anpöbeleien / Persönliche Diffamierung

Vorgehensweise des Schulpersonals

1. Reagieren, nicht ignorieren! Deutlich zurückweisen!
2. Klare Aussage, dass dies nicht hingenommen wird
3. Hinweis, dass Beleidigungen strafbar sind
4. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des Opfers und des Täters führen

Vorgehensweise der Schulleitung

1. Schlichtungsgespräch (wenn möglich mit Streitschlichtern/Schülersprechern) Ziel: verbindliche Vereinbarung von angemessenem Verhalten
2. Elterngespräch, wenn Einsicht fehlt

Sachbeschädigung

Vorgehensweise des Schulpersonals

1. Eingreifen, Tat beenden; nicht ignorieren
2. Dokumentation in geeigneter Form (Fotos, Zeugen usw.), insbesondere bei unbekanntem Verursachern
3. Information an Schulleitung
4. Wiedergutmachung von Verursachern einfordern (z.B. Vorschläge aufschreiben lassen und entscheiden) und auf Einhaltung achten

Vorgehensweise der Schulleitung

1. Erziehungsberechtigte informieren
2. Maßnahmen zur Wiedergutmachung ggf. in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten abstimmen

AIDA Regel

(Hinweise zur Evakuierung)

Evakuierung / Räumung mittels AIDA-Regel

Evakuierungen stellen immer eine Herausforderung dar. Einerseits muss den Menschen klar gemacht werden, dass die Lage ernst ist und sie den Ort verlassen müssen. Andererseits darf es nicht zu einer Panik kommen, da damit die Führung und Kontrolle der Menschenansammlung nicht mehr gewährleistet ist. Aus diesen Gründen muss eine Evakuierung immer sorgsam vorbereitet werden. Zentraler Punkt der Evakuierung stellt die Ansage dar. Von ihr hängt ab, ob die Menschen die Gefahr begreifen und den Ausweg, der ihnen angewiesen wird, erkennen und finden. Gleichzeitig müssen sie wissen, wie es nach der Evakuierung weitergeht. Hierzu wurde die AIDA-Regel entwickelt, die eine entsprechende Richtlinie vorgibt.

Vorbereitung

- Überblick über die Lage und mögliche Gefahren gewinnen
- Ausgänge o. ä. sichten/festlegen
- Sammelplatz bestimmen
- Helfer/Ordner einteilen, einweisen und an die festgelegten Ausgänge schicken
- Schriftliche Fixierung der Ansage mittels AIDA-Regel. Dafür Zeit lassen!

Ansage an die betroffenen Menschen

- Die Ansage wird vorgelesen und in kurzen Abständen mehrmals wiederholt

Durchführung

- Die Ordner/Helfer leiten die Menschen durch die angewiesenen Ausgänge und leisten ggf. notwendige Hilfestellungen

Betreuung und Weiterleitung

- Die Menschen erhalten Anweisungen, wie es jetzt weitergeht und werden so lange wie nötig betreut

AIDA-Regel

Aufmerksamkeit herstellen
Information (Interesse wecken)
Dringlichkeit (Druck machen)
Ausweg

Maßgeblich für ein Gelingen der Räumung: die formlose Kürze und Eindeutigkeit der Ansage. Festgestellt wurde, dass eine tiefe, modulierte Stimme am wirksamsten ist, die ruhig aber bestimmt die Ansage vorträgt. Sofern Sie eine Wahlmöglichkeit haben, sollte dementsprechend die Person ansagen, die diese Aspekte am besten umsetzen kann.

Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.**

- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.**

- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.**

- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.**

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

- 1. einer geeigneten Person oder**
- 2. in einer Einrichtung oder**
- 3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.**

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- 1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder**
- 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.**

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Körperverletzung

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
 2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
 3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
 4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
 5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
- begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 230 StGB Strafantrag

- (1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Mobbing

§ 185 StGB Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 StGB Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 StGB Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Notwehr

§ 32 StGB Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Sachbeschädigung

§ 303 StGB Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Täter-Opfer-Ausgleich

§ 46a StGB Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung

(1) Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gutgemacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
 2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,
- so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

Unterlassene Hilfeleistung

§ 323 c StGB Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer Pflichten möglich ist, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Kindeswohlgefährdung

Indikatoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen

Die Indikatoren und Risikofaktoren sind beispielhaft genannt, um die Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) zu erleichtern. Sie rechtfertigen eine Nachfrage oder eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt. Die endgültige Bewertung der Indikatoren in ihrer Gesamtheit obliegt dann den Fachkräften des Amtes für Soziale Dienste.

Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen

- **Körperlich:** Hinweise auf falsche und/oder unzureichende Ernährung, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten), Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche (ungeklärter Ursache), auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen
- **Kognitiv:** Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
- **Psychisch:** Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust; sich schuldig fühlen für das Verhalten von Eltern und/oder anderer Bezugspersonen, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
- **Sozial:** hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel und sozialen Aktivitäten
- **Auffälligkeiten:** Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten; Konsum psychoaktiver Substanzen; Schulschwierigkeiten, schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen), Weglaufen, Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes/Jugendlichen, nach Hause zu gehen; Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie

Belastungsfaktoren in der Familie

- **Soziale:** Armut, angespannte soziale Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwaarloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, Delinquenz, Straffälligkeit, Gefangenschaft, soziale Isolation, mangelnde Integration in die eigene Familie oder soziales Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus
- **Sozial-kulturelle:** spezifisches Klima von Gewalt im familiären Umfeld (Schule, Nachbarschaft), kulturell bedingte Konflikte
- **Psycho-soziale:** Psychische Erkrankungen, nicht manifeste psychische Auffälligkeiten, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigung und Gewalterfahrungen, Eltern- und Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als 2 Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen, sexuelle Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen, Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen (Anhalten zum Stehlen/Betteln), sexuelle Übergriffigkeit, Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierungen, Drogen-, Alkohol- Nikotinsucht, Hygieneprobleme

Einzelne Anhaltspunkte allein, die vielleicht gar nur phasenhaft auftreten, müssen noch kein Nachweis einer Kindeswohlgefährdung sein.

Trotzdem ist es für die Schule sinnvoll, solche Beobachtungen mit dem Amt für Soziale Dienste abzugleichen, weil sie die Kinder täglich sieht und damit z. T. genauere Wahrnehmungsmöglichkeiten als andere Institutionen hat. Sie sollte deshalb nicht zögern, im Rahmen des Kinderschutzes diese Möglichkeiten zum Wohle der Kinder zu nutzen.

Wenn in der Schule genauer hingesehen wird, wird auch das Handeln für die Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste leichter. Die Fachkräfte werden in jedem Falle erst nach einer Gesamtbewertung der Einzelbeobachtungen ihre Einschätzung vornehmen und angepasste Maßnahmen planen. Je aufmerksamer hingeschaut wird, desto früher kann dies geschehen.

Allgemeine Hinweise:

- Die Öffentlichkeit, vertreten durch die Medien, hat ein Recht zu erfahren, was in einem Notfall an einer Schule geschieht.
- Das Recht auf Information findet dort seine Grenze, wo die Intimsphäre von Personen und ihr persönliches Schutzbedürfnis in einer Notlage betroffen sind.
- Nehmen Sie in jedem Fall bei Presseanfragen vor dem Gespräch Kontakt mit der Landesschulbehörde auf
- Stimmen Sie ggfs. Erklärungen mit anderen Beteiligten, insbesondere der Polizei / Feuerwehr / Staatsanwaltschaft ab.
- In jedem Fall gilt bei einem schwerwiegenden Ereignis in einer Schule:

Geben Sie nur gesicherte Informationen weiter! Sie können über die Sachinformation hinaus auch Ihre eigene Betroffenheit verdeutlichen.

Betroffene (Schüler, Eltern, Lehrer) haben das Recht auf Erstinformation; sachlich fundierte Information verhindert Gerüchte.

Konkrete Hinweise zum Umgang mit der Presse

Bereiten Sie sich vor. Überlegen Sie vor jedem Medienkontakt, was Sie sagen möchten und wozu Sie nichts sagen möchten.

Hilfreich ist es vorab: klare Grundaussagen (1) und knappe Botschaften (2) für die Öffentlichkeit vorzubereiten und diese zuvor schriftlich stichwortartig skizzieren. Die Notizen unterstützen Sie dabei, zentrale Informationen zum Geschehen und Ihre Bewertungen dazu nicht zu vergessen.

1. Kurze und präzise Sätze zu den W-Fragen: Wer, was, wann, wo, welche Folgen? Was plant die Schule zur Nachsorge/Aufarbeitung?

**2. Überlegen Sie eine pädagogische Botschaft zum Geschehen, z. B.: Die Opfer brauchen unseren Beistand. Betroffene in einer Notsituation haben das Recht auf Schutz, auch vor der Öffentlichkeit.
Gewalttätige Kinder und Jugendliche sind keine Verbrecher. Sie haben ein Recht auf eine konfrontierende und hilfreiche Auseinandersetzung mit der Tat. Es geht um eine konstruktive Anleitung zur Wiedergutmachung. Diese hilft Tätern und Opfern.**

Das Geschehene lässt sich nicht ungeschehen machen. Wir werden uns dafür einsetzen, dass jeder Betroffene angemessene Hilfe und Unterstützung erfährt.

Lassen Sie sich die Texte bei Interviews vor dem Druck vorlegen, um sie zu autorisieren. Die Pressestelle berät Sie gern im Vorfeld

Wo die Kooperation ihre Grenze finden muss

- **Kein Aufenthalt von Medienvertretern auf dem Schulgelände, dem Sie nicht zugestimmt haben! Die Schulleitung hat das Hausrecht. Notfalls die Polizei um Hilfe bitten!**
- **Die filmische/fotografische Darstellung von Trauer und Schmerz im Interesse der Betroffenen verhindern. Die Schulleitung hat das Hausrecht!**
- **Bei Ablichtungen von minderjährigen Schülerinnen und Schülern innerhalb des Schulgeländes muss zuvor die Einverständniserklärung der Schüler/Schülerinnen bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegen.**
- **Stimmen Sie ggfs. Erklärungen mit anderen Beteiligten, insbesondere der Polizei / Feuerwehr / Staatsanwaltschaft ab.**

Vorkehrungen für die Schulgemeinschaft im Umgang mit Medien

Bereiten Sie das Kollegium und die Schülerschaft für den Umgang mit Medienvertretern vor. Informieren Sie über die Rechtslage: Allein die Schulleitung ist berechtigt Auskünfte zu geben.

Auch wenn Medienvertreter sehr hartnäckig Kontakt aufnehmen: Niemand ist zu einer Antwort verpflichtet!

Zum Schutz von Opfern und Helfern:

Die Polizei ist Ihnen behilflich, diese vor den Medien zu schützen, dies gilt auch beim Verlassen der Schule.